

Einzelnen traf, unzweifelhaft den Stempel der Gehässigkeit trug. Zwar hatte er einige Conflictte mit ihr gehabt; aber welcher Verleger eines einigermaßen ausgedehnten Verlags wäre in jener Zeit hiervon frei geblieben? und sie waren bisher noch stets in einer Weise beigelegt worden, welche durchaus nicht auf eine besondere Gereiztheit gegen ihn in den maßgebenden Kreisen schließen ließ. — Allerdings war durch die Karlsbader Beschlüsse von 1819 die Stellung der Regierungen zu den Verlegern im Allgemeinen geändert worden, denn gegenüber der Wiedereinführung oder Verschärfung der Censur in allen Staaten, welche der Bundesbeschluss vom 20. September 1819 infolge jener Beschlüsse anordnete, waren von Seiten des Buchhandels selbstverständlich Umgehungen oder Uebertretungen des neuen, seinem Gewerbe so lästigen Gesetzes zu befürchten und die Ueberwachung mußte sich also verschärfen. Auch scheint doch in Berlin gegen Brochhaus von den früheren Differenzen her — welche eingehend bei Gelegenheit des Erscheinens des zweiten Bandes unseres Werkes besprochen wurden — ein starker Groll gegen den im Bewußtsein seines stets loyalen Verhaltens hiervon nichts ahnenden Brochhaus zurückgeblieben zu sein, welcher lange unter der Asche geglimmt hatte und nun bei einer an sich geringfügigen Angelegenheit zum Ausbruch kam.

Als Vorspiel der eigentlichen Maßregel ist die Confiscation der Uebersetzung einer Schrift des ehemaligen Erzbischofs von Mecheln de Pradt: „De la révolution actuelle de l'Espagne et de ses suites“ zu betrachten, welche im August 1820 in Berlin von dem Minister des Innern und der Polizei, Herrn von Schuckmann, verfügt wurde. Nachdem man die Originalausgabe, die ebenfalls von Brochhaus debitiert wurde, unbeanstandet hatte circuliren lassen, fand man von der Uebersetzung auf einmal, wie in der preußischen Beschwerdenote an die sächsische Regierung gesagt wird, daß sie „ganz eigentlich gegen die politische Ordnung gerichtet sei, ja den Meineid und die Empörungen der Armeen und Völker ohne Scheu predige“. Es wurde ferner der sächsische Regierung anheimgestellt, zu erwägen, ob nicht der „überhaupt zur Verbreitung alles Revolutionären jederzeit fertige Buchhändler Brochhaus deshalb zur Verantwortung zu ziehen sein würde“. — In einer weitem Note in derselben Angelegenheit wird auf weitere der preußischen Regierung mißliebige Artikel aus dem Brochhaus'schen Verlag hingewiesen und wieder im Allgemeinen behauptet: „Zugleich offenbart sich in den Brochhaus'schen Verlagsartikeln das unverhohlenste Bestreben, die preußische Regierung bei jeder Gelegenheit zu verunglimpfen, ja zu schmähen.“ — Infolge dieser Noten erstatteten die sächsischen Conferenzminister im December 1820 an König Friedrich August einen sehr eingehenden Bericht über die Angelegenheit. Derselbe ist bemerkbar durch seine ruhige, rein sachliche und von jeder Parteinahme sich fern haltende Sprache, gibt zunächst der Verwunderung darüber Ausdruck, daß 600 Exemplare einer Schrift in einer so bekannten Sprache wie der französischen ohne Anstand haben verbreitet werden dürfen, während die in einem deutschen Bundesstaat (Rudolstadt) mit deutscher Censur gedruckte Uebersetzung so gefährlich erscheine, setzt ferner auseinander, daß Maßregeln gegen Brochhaus keine Aussicht auf nennenswerthen Erfolg hätten, weil derselbe auch eine Firma in Altenburg habe, wohin er nöthigenfalls sein Geschäft zurückverlegen könne, und weist nach, daß bisher gegen ihn wegen Verbreitung revolutionärer Druckschriften weder eine Untersuchung verhängen, noch eine Denunciation angebracht worden sei. Die ihm beigelegene jederzeitige Bereitwilligkeit, alles Revolutionäre zu verbreiten, scheine daher eines näheren Beweises zu bedürfen, und wenn darüber Nachrichten an das königl. preußische

Cabinet von dessen zu Leipzig befindlichem Consul eingegangen sein sollten, welcher selbst ein speculativer Buchhändler (Dr. Friedrich Gotthelf Baumgärtner) sei, so möchte diese Quelle doch wohl einer näheren Prüfung zu unterwerfen sein. Es sei also gegen Brochhaus höchstens die nochmalige Einschärfung der bestehenden und von ihm allerdings außer Acht gelassenen gesetzlichen Vorschrift anzuordnen, nach welcher im „Ausland“ (d. h. in einem anderen Bundesstaate) gedruckte Manuscripte vorher der einheimischen Censur zur Prüfung vorzulegen seien. — Dementsprechend wurde die Angelegenheit von der sächsischen Regierung erledigt, die inzwischen auch in Sachsen erfolgte Beschlagnahme der noch vorhandenen 16 Exemplare der ominösen Uebersetzung übrigens nicht aufgehoben und der preußischen Regierung hierüber Mittheilung gemacht. Brochhaus konnte mit diesem Ausgang zufrieden sein und wie wenig er eine Ahnung von den in Berlin sich gegen ihn zusammenziehenden viel unheilvolleren Wolken hatte, beweist die Hartnäckigkeit, mit welcher er dort die Herausgabe der confiscirten Exemplare der de Pradt'schen Schrift betrieb — ohne natürlich das Geringste zu erreichen.

Die preußische Regierung beschloß nun, ihrerseits selbständig vorzugehen. Auf der Buchhändlermesse 1821 erhielt Brochhaus von Georg Reimer und anderen Berliner Collegen die Mittheilung, die preußische Regierung beabsichtige ein vollständiges Verbot seines gesammten Verlags für ihre Staaten. Auf seine an den Minister von Schuckmann wegen dieser „verleumderischen Ausstreunungen“ gerichtete Anfrage erhielt er die officielle Mittheilung, daß dieses Gerücht nicht begründet und wahrscheinlich durch die Verfügung veranlaßt worden sei, daß seine Verlags- und Commissionsartikel vor dem Debit in den preußischen Staaten einer einheimischen Prüfung unterworfen werden sollten. Die fragliche Verfügung selbst, datirt vom 14. Mai 1821, ordnet an, daß „bei dem schlechten Sinn, den die bei dem Buchhändler Brochhaus in Leipzig erscheinenden Schriften vielfach verrathen, von nun an alle, in jenem Verlage oder bei Brochhaus in Commission erscheinende neue Schriften vor ihrer Zulassung zum Verkaufe hier unter strenge Censur gestellt werden sollen“.

So war der Schlag gefallen, dessen Folgen Brochhaus' letzte Lebensjahre verbittern und sicherlich viel zur Verkürzung seines Lebens beitragen sollten. Merkwürdigerweise war der nächste Anlaß zu der königl. Cabinettsordre, infolge deren die Verfügung erlassen wurde, durchaus kein „revolutionäres“ Werk, sondern eine — Lobschrift auf König Friedrich Wilhelm III.: die Separatausgabe der zuerst in den „Zeitgenossen“ anonym erschienenen Biographie des Königs von Professor Benzenberg, aus dessen Feder auch in demselben Unternehmen die ebenfalls anonyme Arbeit über Hardenberg erschienen war, welche in den Berliner Kreisen viel Aufsehen gemacht und dem Kanzler manche böse Stunde bereitet hatte, denn es wurde vielfach angenommen, er sei bei der Herausgabe der für ihn im Ganzen sehr schmeichelhaften Schrift theilhaftig. Hielt es der Kanzler doch sogar für nöthig, in öffentlichen Erklärungen diesen Gerüchten entgegen zu treten. Auch in der Schrift über den König scheint ungeschicktes Lob viel mehr verletzt und verstimmt zu haben, als der hier und da leise eingestreute Tadel; schließlich aber war auch nicht einmal die Veranlassung des Separatabdruckes selbst die Veranlassung zu der harten Maßregel, sondern ein rein äußerlicher Formfehler, an welchem Brochhaus durchaus keine Schuld hatte. Die Schrift wurde von den Berliner Sortimentshandlungen mit anderen Neuigkeiten öffentlich angezeigt, während eine bestimmte Vorschrift existirte, nach welcher über den König nichts ohne höhere Genehmigung in den Berliner Blättern gesagt werden durfte. — Der König war darüber ungehalten,